

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5567
Entscheid Nr. 173/2013 vom 19. Dezember 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 25 Absatz 1 und 69 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Januar 2013 in Sachen Giovanni Willem gegen die « Allianz Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle – dahin ausgelegt, dass er nur im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit gilt – gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer eines Arbeitsunfalls, das für geheilt erklärt wurde (oder dessen Verletzungen mit 0 % bleibender Arbeitsunfähigkeit konsolidiert wurden), einerseits und dem Opfer eines Arbeitsunfalls, das eine (sogar minimale) bleibende Arbeitsunfähigkeit behält, andererseits beinhaltet, insofern er für das erstgenannte Opfer keine und für das zweitgenannte Opfer wohl eine Verschlimmerungsentschädigung ermöglicht, während in den beiden Fällen wohl eine Revision möglich ist und der Gesetzgeber sich ‘ spätere Verschlimmerungszustände ’ eines für geheilt erklärten Opfers vor Augen gehalten hat?

2. Verstößt Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle – dahin ausgelegt, dass die Verjährung ab dem ersten Tag (des ersten Zeitraums) der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit einsetzt – gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer eines Arbeitsunfalls mit einer verschlimmerten Arbeitsunfähigkeit und dem Opfer eines Arbeitsunfalls mit Arztkosten beinhaltet, insofern das zweitgenannte Opfer – im Gegensatz zum erstgenannten Opfer, was dessen Arbeitsunfähigkeit betrifft – immer und bleibend neue Arztkosten erstattet bekommen kann (für die drei vorangehenden Jahre), während sowohl die verschlimmerte Arbeitsunfähigkeit als auch die Arztkosten eine Schadensfolge des Arbeitsunfalls darstellen?

3. Verstößt Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle – dahin ausgelegt, dass die Verjährungsfrist der Klage auf Entschädigung einer zweiten Arbeitsunfähigkeit am Anfang der ersten Arbeitsunfähigkeit einsetzt - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen dem Opfer, dessen zweiter Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit während der Revisionsfrist angesiedelt ist, und dem Opfer, dessen zweiter Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit nach der Revisionsfrist angesiedelt ist, beinhaltet, insofern der Gesetzgeber es unterlassen hat zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Verjährungsfrist für die Ansprüche auf eine Entschädigung und eine Zulage wegen Verschlimmerung zu laufen anfängt?

4. Verstößt Artikel 69 Absatz 3 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle – dahin ausgelegt, dass der Anspruch auf eine Zulage nicht verjährt, insofern der Anspruch auf eine Arbeitsunfallentschädigung nicht verjährt ist, dass aber die Verjährung nur für die Zahlungszeiträume, die mehr als drei Jahre zurückliegen, gilt - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied beinhaltet, insofern die Klage auf Zahlung der Zulage für die bleibende Verschlimmerung nach der Revisionsfrist (im Sinne von Artikel 27bis letzter Absatz) – im Gegensatz zu den anderen in den Artikeln 27ter und 27quater erwähnten Zulagen – diese günstige Verjährungsmodalität nicht hat, insofern es - obgleich anwendbar auf die in Artikel 27bis letzter Absatz erwähnten Zulagen – in diesem Fall keine Hauptklage gibt, und es auch nicht um eine Zulage geht, die auf Entschädigungen gewährt wird, die sich auf Zeiträume ‘ vor der Abwicklung des Arbeitsunfalls durch bestätigte Vereinbarung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

oder vor der in Artikel 72 erwähnten Revision ' beziehen, so dass diese Klage trotzdem der Regelung von Artikel 69 Absatz 1 unterliegen würde? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.1.1. Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Verschlimmert sich die durch einen Arbeitsunfall hervorgerufene bleibende Arbeitsunfähigkeit so sehr, dass das Opfer zeitweilig nicht mehr den Beruf ausüben kann, in den es neu eingegliedert wurde, hat es während dieses Zeitraums Anspruch auf die in den Artikeln 22, 23 und 23bis vorgesehenen Entschädigungen ».

B.1.2. Diese Bestimmung wurde im Anschluss an die Annahme eines Abänderungsantrags eingeführt, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Wenn sich bei einem Antrag auf Revision einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit herausstellt, dass die Verschlimmerung der Folgen des Unfalls nur zeitweilig besteht, aber als Folge hat, dass der Beruf, in den der Betreffende neu eingegliedert wurde, während einer gewissen Zeit nicht mehr ausgeübt werden kann, muss es möglich sein, die Entschädigung wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit während dieses Zeitraums durch die zeitweiligen Entschädigungen zu ersetzen, die dieser Situation besser angepasst sind (Art. [22 und 23]) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, S. 101).

Gemäß der Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bezweckte dieser Abänderungsantrag, « die zeitweilige Verschlimmerung einer teilweisen bleibenden Arbeitsunfähigkeit als eine vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zu entschädigen » (ebenda).

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, indem durch sie ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen einerseits dem Opfer eines Arbeitsunfalls, das für gesund erklärt worden sei, und andererseits dem Opfer eines Arbeitsunfalls mit bleibender Arbeitsunfähigkeit, da nur das letztgenannte Opfer Anspruch auf eine Verschlimmerungsentschädigung erheben könne.

B.3. Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bezieht sich auf die zeitweilige Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit während des Revisionszeitraums im Sinne von Artikel 72 desselben Gesetzes. Wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls sich derart verschlimmert, dass das Opfer den Beruf, in den es neu eingegliedert wurde, zeitweilig nicht mehr ausüben kann, hat es während dieses Zeitraums Anspruch auf die Entschädigungen, die in den Artikeln 22, 23 und 23bis des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehen sind.

B.4. Artikel 72 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Der Antrag auf Revision von Entschädigungen, der auf eine Änderung des Verlustes der Arbeitsfähigkeit des Opfers oder der Notwendigkeit der regelmäßigen Hilfe einer Drittperson oder auf den durch die Folgen des Unfalls bedingten Tod des Opfers gestützt ist, kann binnen drei Jahren nach dem Datum der Homologierung oder Bestätigung der Vereinbarung zwischen den Parteien oder des Beschlusses beziehungsweise der Notifizierung, die in Artikel 24 erwähnt sind, oder dem Datum des Unfalls, wenn die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit sieben Tage nicht überschreitet und das Versicherungsunternehmen das Opfer für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt, eingereicht werden.

Das Opfer oder seine Berechtigten können binnen drei Jahren nach dem Datum der in Artikel 24 erwähnten Notifizierung eine gerichtliche Klage gegen den Beschluss einreichen, durch den das Opfer für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird. In diesem Fall kann der in Absatz 1 erwähnte Antrag binnen drei Jahren nach dem Datum des in Artikel 24 erwähnten Beschlusses eingereicht werden ».

B.5.1. Das Opfer eines Arbeitsunfalls kann durch das Versicherungsunternehmen mit oder ohne Einschreiten eines Arztes für gesund erklärt werden entsprechend der Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit.

Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bestimmt diesbezüglich:

« Erklärt das Versicherungsunternehmen das Opfer im Falle einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit von mehr als sieben Tagen für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, notifiziert das Versicherungsunternehmen ihm diesen Beschluss gemäß den vom König festgelegten Modalitäten. Beträgt die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit mehr als dreißig Tage, wird der Beschluss des Versicherungsunternehmens, das Opfer für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit zu erklären, durch ein ärztliches Attest gerechtfertigt, das vom Arzt, den das Opfer konsultiert hat, oder vom Vertrauensarzt des Versicherungsunternehmens gemäß dem vom König festgelegten Muster aufgesetzt worden ist. Erscheint das Opfer ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht zur Untersuchung beim Vertrauensarzt des Versicherungsunternehmens, nachdem es durch das Versicherungsunternehmen per Einschreiben in Verzug gesetzt worden ist, kann das Versicherungsunternehmen dem Opfer seinen Beschluss, durch den es für gesund erklärt wird, notifizieren ».

B.5.2. Gemäß dem vorerwähnten Artikel 72 Absatz 2 können das Opfer oder seine Berechtigten binnen drei Jahren nach dem Datum der in Artikel 24 erwähnten Notifizierung eine gerichtliche Klage gegen den Beschluss einreichen, durch den das Opfer für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird.

Diese Möglichkeit zur Anfechtung der Genesungserklärung, die in Absatz 2 von Artikel 72 vorgesehen ist, unterscheidet sich von dem Antrag auf Revision, der in Absatz 1 von Artikel 72 erwähnt ist und auf den im letzten Satz von Absatz 2 desselben Artikels verwiesen wird. Im ersteren Fall ficht das Opfer seine Genesungserklärung an, weil es der Auffassung ist, dass es noch nicht genesen sei. Im letzten Fall wird das Opfer, nachdem es zunächst seine Genesungserklärung angenommen hat, anschließend mit einer Verschlimmerung seines Zustandes, die eine Revision seiner Situation erfordert, konfrontiert.

B.6. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass sowohl das Opfer eines Arbeitsunfalls, das für gesund erklärt wurde, als auch das Opfer, das nicht für gesund erklärt wurde und folglich arbeitsunfähig ist, die Möglichkeit haben, eine Verschlimmerung ihres Zustandes feststellen zu lassen.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber diesbezüglich eine unterschiedliche Regelung vorgesehen hat, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, da beide Kategorien von Opfern sich in unterschiedlichen Situationen befinden; die Beurteilung des Zustandes eines für gesund erklärten Opfers ist grundlegend zu überprüfen, da zunächst festgestellt werden muss, dass das Opfer nicht genesen war; die Beurteilung des Zustandes eines nicht für gesund erklärten Opfers braucht nur marginal angepasst zu werden, da es arbeitslos ist und bleibt.

Dem Gesetzgeber kann folglich nicht vorgeworfen werden, Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle nicht auf Opfer eines Arbeitsunfalls, die für gesund erklärt wurden, zur Anwendung gebracht zu haben, zumal er für diese Opfer unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation eine eigene Regelung vorgesehen hat.

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite, die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.8.1. Absatz 1 von Artikel 69 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle, um den es sich in der zweiten und der dritten Vorabentscheidungsfrage handelt, bestimmt:

«Die Klage auf Zahlung der Entschädigungen verjährt in drei Jahren. Die Klage auf Rückforderung nicht geschuldeter Entschädigungen verjährt in drei Jahren ».

Diese Bestimmung wurde eingeführt infolge der Annahme eines Abänderungsantrags, der im Rahmen der Absicht der Regierung eingereicht wurde, die sozialrechtlichen Vorschriften über Klagen auf Zahlung von Beiträgen und Leistungen und Klagen auf Erstattung von ungeschuldeten Beiträgen und Leistungen einheitlicher zu gestalten, insbesondere hinsichtlich der Verjährungsfrist (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 215, SS. 179 und 180).

B.8.2. Absatz 3 von Artikel 69 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung, um den es sich in der vierten Vorabentscheidungsfrage handelt, bestimmt:

«Die Klage auf Zahlung der in den Artikeln 27bis letzter Absatz, 27ter und 27quater erwähnten Zulagen verjährt in drei Jahren nach dem ersten Tag nach dem Zahlungszeitraum, auf den sich diese Zulagen beziehen, insofern die Hauptklage auf Zahlung der Entschädigungen für diesen Zeitraum nicht verjährt ist. Für die Zulagen, die auf Entschädigungen gewährt werden, die sich auf Zeiträume vor der Abwicklung des Arbeitsunfalls durch bestätigte Vereinbarung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder vor der in Artikel 72 erwähnten Revision beziehen, setzt die Verjährung am Datum dieser Abwicklung oder Revision ein ».

Diese Bestimmung wurde eingefügt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ».

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich vermerkt:

«Zweck der Abänderung ist es, die allgemeine Tragweite von Artikel 69, so wie sie sich aus dem Entscheid des Kassationshofes vom 8. Februar 1993 ergibt, nicht für Zulagen gelten zu lassen, darauf jedoch die Grundsätze anzuwenden, die auch in den anderen Sektoren der sozialen Sicherheit in Kraft sind. Es geht insbesondere darum, dass das Recht auf eine Zulage selbst nicht verjährt, sofern das Recht auf eine Arbeitsunfallentschädigung nicht verjährt ist, wobei aber die Verjährung nur gilt für die Zahlungszeiträume, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

Infolge der Anmerkung des Staatsrates werden das Anfangsdatum und die Verjährungsfrist für die Zulagen ausdrücklich im Gesetz selbst festgelegt und wird auf die Möglichkeit verzichtet, diese Elemente durch den König festlegen zu lassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1334/001, S. 29).

B.9. Nach Darlegung des Ministerrates bedürfen die zweite, die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort. Der vorlegende Richter stelle diese Fragen nur in dem Fall, dass die im Ausgangsverfahren klagende Partei auf sachdienliche Weise eine Klage aufgrund von Artikel 25 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle einreichen könne. Dies sei nach Auffassung des Ministerrates nicht möglich, da diese Bestimmung nicht auf ein für gesund erklärtes Opfer eines Arbeitsunfalls anwendbar sei. Da die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter für gesund erklärt worden sei und sie diesen Beschluss nicht angefochten habe, könne sie keine Entschädigung aufgrund von Artikel 25 beantragen.

B.10. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter die zweite Vorabentscheidungsfrage über die Verjährungsfrist, die in Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehen ist, nur stellt in dem in dieser Sache nicht eingetretenen Fall, dass die im Ausgangsverfahren klagende Partei eine Entschädigung aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle beantragen könnte. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage, die ebenfalls die Verjährungsfristen betreffen (Artikel 69 Absätze 1 und 3), beruhen offensichtlich auf der gleichen Hypothese.

B.11. Die zweite, die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage bedürfen somit keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.
- Die zweite, die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) M. Bossuyt